

Link/Quelle -Auszug aus <https://www.eu-bkf.de/de/home/bkrfqg/grundqualifikation.htm>

Für Fahrten im gewerblichen Güter- und Personenverkehr müssen die Fahrer zusätzlich zur Ausbildung der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse eine „**Grundqualifikation**“ sowie nachfolgend eine regelmäßige Weiterbildung nachweisen. Die Grundqualifikation kann der Fahrer auf verschiedenen Wegen erwerben.

### 1. Erwerb durch Besitzstand:

Fahrer, die eine entsprechende Fahrerlaubnis (2, 3, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) vor den Stichtagen (Bus 10.09.2008/ Lkw 10.09.2009) erworben haben, genießen Besitzstand. Das heißt, diese Fahrer sind aus Sicht des Gesetzgebers bereits für ihren Tätigkeitsbereich (Güter- oder Personenverkehr) grundqualifiziert.

### 2. Erwerb durch Berufsausbildung:

Der Fahrer macht eine **Berufsausbildung** - zum Berufskraftfahrer (BKF), zur Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF) oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf mit staatlicher Anerkennung.

### 3. Erwerb durch Grundqualifikation bzw. die beschleunigte Grundqualifikation:

Bei der **Grundqualifikation** legt der Fahrer vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) eine 7,5-stündige praktische und theoretische Prüfung ab. Für die Grundqualifikation muss man die entsprechende Fahrerlaubnisklasse nicht besitzen.

Wer die **beschleunigte Grundqualifikation** absolviert, nimmt an einem Lehrgang mit 140 Stunden Unterricht einschließlich 10 Praxisstunden teil. Am Ende der beschleunigten Grundqualifikation steht eine 90-minütige theoretische Prüfung vor der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen IHK. Für die beschleunigte Grundqualifikation muss man die entsprechende Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzen.

Sowohl für die Grundqualifikation als auch die beschleunigte Grundqualifikation gilt: Fahrer mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben. Die absolvierte

Wie erlangen Kraftfahrer die Grundqualifikation?		
Ausbildung	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF) Berufskraftfahrer Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Kenntnissen	Lehrgang nicht erforderlich Die Fahrerlaubnis ist keine Voraussetzung für die Prüfung <u>IHK-Prüfung (7,5 Stunden)</u>	Lehrgang mit 140 Zeitstunden(140 x 60 Min.) inklusive 10 Praxisstunden Die Fahrerlaubnis ist keine Voraussetzung für die Prüfung <u>IHK-Prüfung (1,5 Stunden)</u>

Grundqualifikation wird durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein nachgewiesen.

### Mindestalter

Das erforderliche Mindestalter ist abhängig von der Fahrerlaubnisklasse und dem Ausbildungsweg (siehe unten stehende Übersichten für Güterkraftverkehr beziehungsweise Personenverkehr).

#### Mindestalter Personenverkehr

Mindestalter: Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
	Berufskraftfahrer (BKF) Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF) Vergleichbarer Ausbildungsberuf		
<b>C</b>	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
<b>CE</b>	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
<b>C1</b>	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
<b>C1E</b>	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre